

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 145 vom 20. August 2021

BE Obergericht, 2021-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_145

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 145 du 20 août 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 145 del 20 agosto 2021

Regeste

Verwahrung | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Ausgangsurteile

E. 1.1

A._____ wurde mit Urteil der Kriminalkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 31. November 1988 wegen qualifizierter Brandstiftung, Versuchs zur Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung, wiederholter versuchter Unzucht mit Kindern in vier Fällen, wiederholten Diebstahls in zwei Fällen, wiederholter Sachbeschädigung in zwei Fällen sowie fortgesetzter Entwendung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch bzw. Versuchs hierzu in fünf Fällen und Entwendung eines Fahrrads zum Gebrauch schuldig gesprochen und zu 3 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt, verbunden mit einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 43 aStGB für die Zeit während und nach dem Strafvollzug (pag. 1084 ff. Verfahren 5661 [Bd. 4]).

E. 1.2

Das Geschworenengericht des IV. Bezirks des Kantons Bern sprach A._____ am 26. August 1991 des Mordes an E._____ schuldig und verurteilte ihn zu 16 Jahren Zuchthaus, unter gleichzeitiger Anordnung einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB (pag. 2131 ff. Verfahren 5745 [Bd. 5]).

E. 1.3

Mit Urteil vom 11. April 2005 wurde A._____ vom Strafgericht des Kantons Zug wegen Pornografie gemäss Art. 197 Ziff. 3bis aStGB schuldig gesprochen und zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt (pag. 841 ff. Vollzugsakten [Bd. 4]).

E. 1.4

Mit Urteil vom 1. November 2006 ordnete das Kreisgericht III Aarberg-Büren-Erlach anstelle der mit Verfügung der damaligen Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug vom 14. Januar 2003 abgebrochenen vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme eine Verwahrung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB an. Der verbleibende Strafrest wurde zugunsten dieser Massnahme aufgeschoben (pag. 384 ff. und 416 f. Akten S 03 1007).

E. 1.5

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 30. November 2008 wurde diese altrechtliche Verwahrung aufgehoben und es wurde eine stationäre therapeutische

Massnahme gemäss dem per 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Art. 59 StGB angeordnet. Der verbleibende Strafrest wurde zugunsten dieser Massnahme aufgeschoben (pag. 189 ff. Akten S 07 189).

E. 1.6

Das Obergericht des Kantons Bern verlängerte mit Urteil vom 24. März 2014 die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB rückwirkend ab dem 30. November 2013 um 5 Jahre (pag. 250 ff. Akten SK 13 316 [Bd. 2]).

E. 2

Aufhebung der Massnahme nach Art. 59 StGB und Antrag auf Anordnung einer Verwahrung durch die BVD Die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 24. März 2014 verlängerte stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB wurde durch die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, mit Verfügung vom 26. Mai 2016 wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben (pag. 2081 ff. Vollzugsakten)

E. 3

Amtliche Verteidigung Mit Verfügung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 16. Mai 2018 wurde Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Verteidiger von A._____ eingesetzt (pag. 92 Akten Vorinstanz).

E. 4

Erstinstanzlicher Beschluss Mit Beschluss vom 12. Februar 2020 entschied die Vorinstanz:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.